

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6741 –**

Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung holt sich umfassend externen Sachverstand ein, indem sie diverse Experten- und Sachverständigengremien einsetzt. Die Bundeskanzlerin hat den Digitalrat, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Beirat für Raumentwicklung. Das berühmteste Expertengremium der Bundesregierung ist vermutlich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, besser bekannt als die fünf Wirtschaftsweisen.

In dieser Legislaturperiode bemüht sich die Bundesregierung besonders beim Themenkomplex Digitalisierung, externen Sachverstand in unterschiedlich organisierten und besetzten Gremien zu bündeln und an sich zu binden. Die Fraktion der FDP hat die Bundesregierung hierzu unter gewissen Aspekten bereits in der Kleinen Anfrage zur Digitalstrategie der Bundesregierung befragt (Bundestagsdrucksache 19/3771, Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/4096).

Eine Binsenweisheit ist, dass sich die Digitalisierung nicht von alleine gestaltet, jedenfalls nicht von alleine so, dass Deutschland in allen Bereichen zur Digitalisierungsavantgarde aufschließt. Die Nachricht vom 28. November 2018, dass die CeBIT, die über lange Zeit weltweit größte und wichtigste Messen für Informationstechnik, eingestellt wird, muss uns Warnung und Ansporn sein.

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind zwingend auf Sachverstand angewiesen, auch auf externen Sachverstand. Das gilt neben der Digitalisierung auch für andere Megathemen in der komplexer werdenden Welt wie Globalisierung, Demografie, Migration, Klimawandel, Rohstoffkapazitäten, der Verschiebung geopolitischer Machtverhältnisse bis hin zu einer immer höheren Regulierungsdichte für Wirtschaft und Verbraucheralltag.

Damit einher geht fast zwingend, dass „die Politik“, vor allem Politik, die der menschlichen Gestaltungskraft Raum lassen will, zwangsläufig immer den Entwicklungen hinterherläuft, statt ihr wirklich vorweg zu denken. Bestenfalls wissen Exekutive und Legislative um dieses Grundverhältnis und halten gerade

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 8. Februar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

deshalb Freiräume offen, damit Unternehmensumsätze, Beschäftigung, Freiheit und Wohlstand für alle von unten wachsen können.

Investition in die Fachkompetenz ist daher auch für die politische Führung des Landes ein Muss. Die Fraktion der FDP begrüßt es grundsätzlich, wenn sich die Bundesregierung um externen Sachverstand in Form von Expertengremien und Sachverständigenräten bemüht und deren Wissen in die Politik einfließt.

Gleichwohl stellen sich angesichts der damit einhergehenden Kosten für den Steuerzahler auch berechnete Fragen nach der Konsistenz der Aktivitäten der Bundesregierung. Die Einberufung eines noch so prominent besetzten Expertengremiums darf nicht zum Ersatz für politisches Handeln verkommen. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist nicht das Abbinden der Bemühung um externen Sachverstand, sondern eine transparente Darstellung des Einsatzes der vom Steuerbürger aufgebrauchten Mittel und deren Ergebnisse.

1. Welche Expertengremien, die ganz oder teilweise mit Sachverständigen besetzt sind, die nicht ohnehin schon als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bundesministerien oder nachgeordneten Bundesbehörden arbeiten und hauptberuflich als Hochschullehrer oder Berater oder haupt- oder ehrenamtlich im Rahmen des jeweiligen Gremiums im Namen von Verbänden oder Kammern, Gebietskörperschaften oder Unternehmen auftreten (im Folgenden: Expertengremien), unterhält das Bundesministerium oder die ihm nachgeordneten Bundesbehörden derzeit?

Es wird auf die Aufstellung in Anlage 1 verwiesen.

2. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Einzelaspekten der Digitalisierung oder der Digitalisierung grundsätzlich befassen, und wenn ja, welche?
3. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Fragen des Verbraucherschutzes befassen, und wenn ja, welche?
4. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen befassen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Politikfelder Digitalisierung, Verbraucherschutz sowie kleine und mittelständische Unternehmen sind Querschnittsthemen, so dass diese Aspekte in unterschiedlicher Ausprägung für fast alle Expertengremien Relevanz haben. Eine genaue Zahl der mit diesen Aspekten bzw. Themen befassten Expertengremien lässt sich daher nicht bestimmen.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage ist das Expertengremium bzw. sind die Expertengremien einberufen worden?

Es wird auf die Aufstellung in Anlage 1 verwiesen.

6. Wie lautet der jeweilige Auftrag an das Expertengremium bzw. die Expertengremien?

Es wird auf die Aufstellung in Anlage 1 verwiesen.

7. Auf welche Zeitdauer sind diese Expertengremien berufen?

Es wird auf die Aufstellung in Anlage 1 verwiesen.

8. Plant das Bundesministerium in dieser Amtsperiode die Einrichtung zusätzlicher Expertengremien, und wenn ja, welche, und mit welchen Aufgaben?

Konkrete Planungen gibt es aktuell nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie behält sich aber vor, im Laufe der Amtsperiode ggf. weitere, notwendige Expertengremien zu berufen.

9. Wie viele und namentlich welche Sachverständige (bitte mit Referenz bzw. beruflicher Tätigkeit angeben, soweit sich daraus die Expertise für das jeweilige Gremium ableiten lässt) sind in den jeweiligen Expertengremien tätig?

Soweit Mitglieder persönlich berufen wurden und der Veröffentlichung ihrer Daten zugestimmt haben, wird auf die Aufstellung in Anlage 1 verwiesen.

10. Nach welchen Kriterien sind die Sachverständigen jeweils ausgewählt und berufen worden?

Die Sachverständigen wurden jeweils nach fachlicher Eignung und Expertise ausgewählt. Daneben kann es weitere sachgerechte, nachgeordnete Kriterien im Rahmen der Abwägung geben. Zum Teil sind die Anforderungen auch gesetzlich vorgegeben.

11. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen der Verbraucher gewährleistet?

12. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen gewährleistet?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Expertengremien arbeiten grundsätzlich in einem fundierten fachlichen Verständnis und können für ihre Arbeit externe Expertise hinzuziehen. Soweit Interessen der Verbraucher und/oder kleiner und mittelständischer Unternehmen berührt sein sollten, werden diese einbezogen.

13. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten der Digitalisierung (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

14. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten des Verbraucherschutzes (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

15. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit für kleine und mittelständische Unternehmen relevanten Themen (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Politikfelder Digitalisierung, Verbraucherschutz und kleine und mittelständische Unternehmen sind Querschnittsthemen, so dass diese Aspekte zum einen in den zuständigen Fachreferaten, darüber hinaus aber querschnittlich von allen bzw. nahezu allen Fachreferaten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bearbeitet werden. Eine Zahl der mit diesen Aspekten bzw. Themen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lässt sich daher nicht bestimmen.

16. Findet eine Evaluation der Arbeit des bzw. der Expertengremien statt, und wenn ja, in welcher Form, und welchen zeitlichen Intervallen ab wann?
17. Wie bemisst das Bundesministerium den Erfolg oder Nutzen seiner Expertengremien?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (siehe Antwort zu Frage 21) und deren Veranschlagung im Bundeshaushalt werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Bundeshaushaltsordnung) unter Wahrung der Unabhängigkeit der Gremien, die zum Teil gesetzlich oder durch Erlass geregelt ist, beachtet.

Die Gremien berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Zudem wird regelmäßig die Arbeit des jeweiligen Expertengremiums nach Fertigstellung und Vorlage des Ergebnisses (z. B. Stellungnahme, Bericht, Handlungsempfehlungen) bewertet und das mögliche Umsetzungspotential geprüft.

18. Macht das Bundesministerium die jeweiligen Beiträge der Expertengremien öffentlich, und falls ja, wo?

Die jeweiligen Beiträge der Expertengremien werden in der Regel veröffentlicht, etwa auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

19. Hält das Bundesministerium es zum Nachweis der Nützlichkeit oder aus anderen Gründen für sinnvoll, für Referentenentwürfe aus dem eigenen Haus einen „legislativen Fußabdruck“ bezüglich der Beiträge ihrer eigenen Expertengremien einzuführen?

Die Bundesregierung tritt für ein offenes und transparentes Regierungshandeln ein. Unter anderem hat das Bundeskabinett am 15. November 2018 zur Erhöhung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren beschlossen, Gesetz- und Verordnungsentwürfe jeweils spätestens mit Kabinettsbeschluss zu veröffentlichen. Soweit bei der Erarbeitung von Regelungsvorschlägen einzelne Studien, Unterlagen o. Ä. herausgehoben und maßgeblich berücksichtigt werden, werden diese vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erwähnt.

20. Nach welchen Kriterien entscheidet das Bundesministerium, ob es die Empfehlungen seiner Expertengremien aufgreift?

Stellungnahmen und Empfehlungen der Gremien werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewertet und fließen auf unterschiedliche Weise in die Regierungsarbeit ein. Sie werden z. B. bei der Erstellung von Referentenentwürfen geprüft und, wenn möglich und sinnvoll, berücksichtigt. Allgemeine Kriterien lassen sich hierfür nicht aufstellen.

21. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Arbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Soweit die Expertengremien über einen eigenen Haushaltsansatz verfügen, wird auf Anlage 1 verwiesen.

22. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Öffentlichkeitsarbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Bei den Expertengremien gibt es keinen gesonderten Haushaltsansatz für Öffentlichkeitsarbeit.

Anlage 1

Ifd. Nr.	Frage 1: Name des Gremiums	Frage 5: Rechtsgrundlage	Frage 6: Kurzbeschreibung des Auftrags	Frage 7: Berufungsdauer	Frage 9 Anzahl der Sachverständigen	Frage 9 Angaben zu Sachverständigen		Frage 21: HH-Ansatz für die Arbeit des Gremiums (gesamt) für 2019 sowie für 19. LP
						https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/	www.wissenschaftlicher-beirat.de	
1	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	Gesetz	Unabhängiges Beratungsgremium; jährliche Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung in Deutschland. Dabei soll untersucht werden, wie die Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG) erreicht werden können: Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei steigem und angemessenem Wachstum.	5	5			Für 2019: 2.366 T €, Für 19. LP: 9.464 T €
2	Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Satzung	Beratung des Bundeswirtschaftsministers in voller Unabhängigkeit in allen Fragen der Wirtschaftspolitik.	unbefristet	25			Für die BMWi-Beiräte (Wissenschaftlicher Beirat, Mittelstands- und Tourismusbeirat und „Junge digitale Wirtschaft“) werden insgesamt 100 T€ pro Jahr bereitgestellt. Es ist geplant, diesen Ansatz in der laufenden Legislaturperiode fortzuschreiben.
3	Monopolkommission	Gesetz	Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät.	4 Jahre	5		http://www.monopolkommission.de/de/monopolkommission/mitglieder.html	
4	Kommission Wettbewerbsrecht 4.0	Koalitionsvertrag	Die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 befasst sich mit den wettbewerbspolitischen Fragestellungen, die sich durch die fortschreitende Entwicklung der Datenökonomie, die Verbreitung von Plattformmärkten und durch die Industrie 4.0 ergeben.	Herbst 2019	9		https://www.wettbewerbsrecht-40.de/KV40/Navigation/DE/Home/home.html	
5	Rat der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA)	Satzung	Der IRENA-Rat berät die Entscheidungen der IRENA-Versammlung vor und konkretisiert das von der Versammlung beschlossene Arbeitsprogramm der IRENA.	1 Jahr	21 Mitgliedstaaten			
6	Strategiebeirat der Exportinitiative Energie	keine	Beratung des BMWi bei der strategischen Ausrichtung und Zielmarktlokalisierung der Initiative sowie bei der Evaluation und Fortentwicklung der Maßnahmen und des Programms.	unbefristet	20		https://www.german-energy-solutions.de/GES/Redaktion/DE/Standardartikel/Initiative/strategiebeirat.html	
7	Beirat bei der Bundesstelle für Energieeffizienz	Gesetz	Der Beirat berät die BEE bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EDL-G.	2 Jahre	höchstens 13		http://www.bfee-online.de/BEE/DE/BEE/Beirat/beiratnode.html	
8	Expertenkommission zum Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft"	Kabinettsbeschlüsse	Die Kommission begleitet den Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" und gibt eine Stellungnahme zum Monitoring-Bericht bzw. Fortschrittsbericht "Energie der Zukunft" ab. Die Stellungnahme wird im weiteren Monitoring-Prozess berücksichtigt.	Die aktuelle auf Grundlage des Kabinettschlusses von 2011 berufene Kommission ist unbefristet. Im Falle einer Neuberufung wäre ggf. gemäß Kabinettschluss von 2015 die Berufungsdauer 4 Jahre.	4		https://www.wwiwi.uni-muenster.de/ceres/de/team/andreas-mueller https://www.zsw-bw.de/ueber-uns/organisationsstruktur/prof-dr-frithjof-staass.html https://www.ensys.tu-berlin.de/menue/mitarbeitern/jachgebieten/leitung/georgerdmannad https://www.ecologic.eu/de/2154	Für 2019: 440 T €, Für 19. WP: 2.160 T €, wobei sich der Haushalts-Ansatz für die Jahre 2017 und 2021 jeweils auf das ganze Haushalts-Jahr bezieht.

Anlage 1

IId. Nr.	Frage 1: Name des Gremiums	Frage 5: Rechtsgrundlage	Frage 6: Kurzbeschreibung des Auftrags	Frage 7: Berufungsdauer	Frage 9 Anzahl der Sachverständigen	Frage 9 Angaben zu Sachverständigen	Frage 21: HH-Ansatz für die Arbeit des Gremiums (gesamt) für 2019 sowie für 19. LP
20	Beirat für Fragen des Tourismus beim BMWi	Erlass	Beratung in Fragen der Tourismuspolitik.	Legislaturperiode	höchstens 30	www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Ministerium/tourismusbeirat.html	Für die BMWi-Beräte (Wissenschaftlicher Beirat, Mittelstands- und Tourismusbeirat und „Junge digitale Wirtschaft“) werden insgesamt 100 T € pro Jahr bereitgestellt. Es ist geplant, diesen Ansatz in der laufenden Legislaturperiode fortzuschreiben.
21	Beraterkreis beim Mittelstandsrat der KiW	Gesetz	Bündglied zur Praxis für den KiW-Mittelstandsrat. Dieser berät und beschließt über Vorschläge zur Förderung des Mittelstandes über die KiW.	unbefristet	höchstens 14		